

Ein starker Zivilschutz sichert den Frieden!

Autor(en): **Bolfing, Karl**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Organisation des Zivilschutzes, die seit 1963 in unserem Lande auf klaren rechtlichen Grundlagen beruht, wird heute von Behörden und Bevölkerung als unabdingbarer Teil der Gesamtverteidigung betrachtet. Er ist zu einem wichtigen Glied der sicherheitspolitischen Zielsetzung der Schweiz geworden. Nach wie vor liegt das Schwergewicht unserer Sicherheitspolitik und unserer strategischen Massnahmen bei der Kriegsverhinderung. So ist das strategische Verhalten zu nennen, das einen potentiellen Gegner veranlassen soll, auf die Auslösung einer bewaffneten Auseinandersetzung zu verzichten. Er soll

entscheidend, dass im Rahmen der Zivilschutzkonzeption 1971, wie sie heute in den revidierten Zivilschutzgesetzen verankert ist, zeitgerecht alle Anstrengungen unternommen werden, das ganze Land und alle seine Einwohner schützen zu können. Es wird in der Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden noch grosser Anstrengungen bedürfen, um in einem militärischen Konflikt oder einer zivilen Katastrophe den maximal möglichen Schutz von Menschen, Gütern und Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Zivilschutz muss von der ganzen Volksgemeinschaft getragen werden

Ein starker Zivilschutz sichert den Frieden!



zur Überzeugung gebracht werden, dass ein Missverhältnis besteht zwischen dem von ihm erstrebten Vorteil und dem einzugehenden Risiko. Das heisst klar ausgedrückt, dass laufend alle möglichen Massnahmen zielstrebig darauf ausgerichtet werden müssen, den Eintrittspreis in unser Land immer so hoch wie nur möglich zu halten. Ein Preiseinbruch auf diesem Gebiet könnte uns einmal sehr teuer zu stehen kommen. Gleichzeitig ist in Betracht zu ziehen, dass in einem möglichen kommenden Kriegsgeschehen, auch wenn wir nicht unmittelbar am Konflikt beteiligt wären, der Einsatz von Kernwaffen weit ausserhalb unserer Landesgrenzen die Schweiz stark gefährden könnte. Zudem ist heute auch mit der nuklearen Erpressung zu rechnen. Von Nuklearmächten ausgeübt, gewinnt die Erpressung eine Bedeutung ganz besonderer Art. Sie kann, wie der Bundesrat im Bericht über die Sicherheitspolitik vom 27. Juni 1973 schreibt, die Verantwortlichen in dem Staat, gegen den sie sich richtet, äusserstem Druck der öffentlichen Meinung aussetzen und ihnen Entschlüsse abverlangen, deren Tragweite in der Geschichte kaum Parallelen findet. Nukleare Erpressung droht nicht nur mit dem Verlust zahlreicher Menschenleben oder wichtiger Güter, sondern unter Umständen mit der Vernichtung von Staat und Volk.

Mit der Armee und der Kriegswirtschaft bildet der Zivilschutz die sichere Basis des Über- und Weiterlebens unseres Volkes und die notwendige und glaubwürdige Ergänzung der Verpflichtung zur bewaffneten Neutralität. Es ist für unsere Zukunft

und ist nicht nur Angelegenheit von Gesetzen, Weisungen und Richtlinien in Bund, Kantonen und Gemeinden. Der in der Konzeption 71 vom Bundesrat vorgesehene stufenweise und vorsorgliche Bezug der Schutzräume in einer Vorangriffsphase kann nicht mit polizeilichen Massnahmen durchgesetzt werden. Es wird weitgehend davon abhängen, wie gut und wie glaubwürdig die Bevölkerung auf einen solchen Notstand vorbereitet wurde, ob sie die heute reichlich gebotene Information an- und aufnimmt oder sie in bequemem Wunschdenken beiseiteschiebt. Mit dem Bund haben auch Kantone und Gemeinden eine Informationsaufgabe. Die Ortschefs in den Gemeinden können sich die Erfüllung ihrer nicht immer leichten Aufgabe, die im Ernstfall zu einer für die Gemeinschaft wichtigen Führungsaufgabe wird, wesentlich erleichtern, wenn sie auch von sich aus weitsichtig für eine umfassende Information der Bevölkerung eintreten. In diesem Zusammenhang verdient auch das Wirken des Schweizerischen Zivilschutzverbandes und seiner heute im 25. Jahrgang erscheinenden Zeitschrift Dank und Anerkennung.

Landammann Karl Bolfig
Militärdirektor des Kantons Schwyz